

Per Mail:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 2. Juli 2026

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ab 2028 sollen ambulante und stationäre Leistungen einheitlich finanziert werden, ab 2032 auch die Pflegeleistungen. So sieht es die vom Volk angenommene Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung vor. Mit der vorliegenden Vorlage wird die Änderung des KVG auf Verordnungsstufe umgesetzt.

Position Die Mitte:

Für eine rasche, aber pragmatische Umsetzung von EFAS

Die einheitliche Finanzierung im Gesundheitswesen EFAS ist nach Ansicht der Mitte eine zentrale Massnahme, um Fehlanreize im Gesundheitssystem abzubauen und das Kostenwachstum zu dämpfen. Nach zahlreichen Reformversuchen im Gesundheitsbereich hat die Bevölkerung die Reform im November 2024 in einer Volksabstimmung angenommen. Ziel ist, dass der Entscheid zwischen ambulanter und stationärer Behandlung künftig aufgrund medizinischer Kriterien erfolgt und nicht durch unterschiedliche Finanzierungsmechanismen oder finanzielle Anreize der beteiligten Akteure beeinflusst wird.

Für Die Mitte ist entscheidend, dass die Reform wie vorgesehen 2028 in Kraft treten kann. Entsprechend unterstützt Die Mitte die vorliegende Vorlage im Grundsatz. Der Mitte ist jedoch auch bewusst, dass es sich um eine komplexe Reform handelt und spricht sich deshalb für ein pragmatisches Vorgehen aus. Unnötige administrative Mehrbelastungen sind zu vermeiden.

Für Die Mitte ist zudem wichtig, dass die künftige Tarifstruktur nicht vorweggenommen wird, wie es der klare Wille des Parlamentes war. Die Ausführungsbestimmungen gehen mehrfach von der heutigen Tarifstruktur (sog. A-, B- und C-Leistungen) aus. Diese Vorwegnahme der heutigen Struktur verunmöglicht eine Einigung auf eine neue, moderne Tarifstruktur und muss deshalb aus den Ausführungsbestimmungen entfernt werden. Ebenso verlangt die Vorlage ein schweizweit einheitliches Bedarfserhebungsinstrument. Auch dieses Instrument ist – sollte es denn überhaupt für die Tarifierung notwendig sein – zwingend im Rahmen der Tarifpartnerschaft durch die Tariforganisation zu bestimmen sowie zu verwalten und nicht vorwegzunehmen.

Was den zu bildenden autonomen Ausschuss der Gemeinsamen Einrichtung angeht, ist auf Verordnungsebene einzig festgehalten, dass der Stiftungsrat der Gemeinsamen Einrichtung ein Reglement über die Organisation des autonomen Ausschusses erlassen muss. Die Mitte ist der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, bereits



auf Verordnungsstufe gewisse Leitplanken festzulegen, damit dieser Ausschuss entsprechend schlank und effizient ausgestaltet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz